

§ 1 - Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen
Förderverein Klinik Niebüll e.V.
und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Flensburg unter VR 404 NI eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Niebüll.

§ 2 - Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung und Unterstützung der Klinik Niebüll der Klinikum Nordfriesland gGmbH.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 Abs. 2 („Steuerbegünstigte Zwecke“) der Abgabenordnung.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Anschaffungen für den pflegerischen oder wirtschaftlichen Bereich. Die Förderung und Unterstützung kann auch in der Übernahme anderer Aufgaben für die Klinik Niebüll bestehen.

§ 3 - Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 - Mittelverwendung

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 5 - Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 - Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Satzungszweck fördern will. Durch seine Beitrittserklärung erkennt das Mitglied diese Satzung an.
- (2) Zu Ehrenmitgliedern können durch Beschluss der Mitgliederversammlung Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben.
- (3) Die Beitrittserklärung ist schriftlich zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 7 - Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (3) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig.

§ 8 - Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 9 - Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10 - Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Beirat.

§ 11 - Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/innen, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
- (2) Im ersten Halbjahr eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

- (3) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift oder E-Mail-Adresse gerichtet war. Die Einladung und die Tagesordnung kann auch als E-Mail zugestellt werden.
- (5) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
- (8) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (9) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit sich aus dem Gesetz oder dieser Satzung nichts anderes ergibt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- (10) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (11) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist. Es ist der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 12 - Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - a) dem/der 1. Vorsitzenden
 - b) dem/der 2. Vorsitzenden
 - c) dem/der Kassenwart/in.
- (2) Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus
 - a) dem/der 1. Vorsitzenden,
 - b) dem/der 2. Vorsitzenden und
 - c) dem/der Kassenwart/in.Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.

- (3) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt, und zwar dergestalt, dass jedes Jahr ein Mitglied ausscheidet; Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Bedienstete der Klinikum Nordfriesland gGmbH sowie derer Tochtergesellschaften können nicht Mitglieder des Vorstands sein.
- (5) Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (6) Die Tätigkeit des Vorstands erfolgt ehrenamtlich. Auslagen und Reisekosten werden erstattet.
- (7) Zu den Vorstandssitzungen ist ein Ergebnisprotokoll zu erstellen, das von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

§ 13 - Beirat

- (1) Der Beirat besteht aus höchstens 11 Personen. Ihm gehören an als ständige Mitglieder die drei Vorstandsmitglieder, der/die ärztliche Direktor/in der Klinik Niebüll oder dessen Stellvertreter/in sowie ein/e vom Ärzteverein Südtondern benannte/r Vertreter/in. Die weiteren Mitglieder sind auf der Jahreshauptversammlung aus den Reihen der Vereinsmitglieder auf zwei Jahre zu wählen. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Jedes Mitglied im Beirat hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Sitzungsleiters/in.
- (3) Der/die 1. Vorsitzende leitet die Sitzungen, in seinem/ihren Verhinderungsfall der/die 2. Vorsitzende oder der/die Kassenwart/in.
- (4) Der Beirat berät den Vorstand im Hinblick auf die Verwendung der Mittel. Er hat beratende Funktion.
- (5) Die Tätigkeit des Beirates erfolgt ehrenamtlich. Auslagen und Reisekosten werden erstattet.

§ 14 - Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer/innen. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands oder des Beirats sein. Die Kassenprüfer/innen werden dergestalt gewählt, dass jedes Jahr ein/e Kassenprüfer/in ausscheidet. Einmalige direkte Wiederwahl ist zulässig.

§ 15 - Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an das Amt Südtondern, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Niebüll, 27. Juni 2018